

§ 22.

Auflösung.

Wird von der Genossenschaft deren Auflösung beschlossen, so wird nach Ablauf eines Jahres von der letzten der nach Maßgabe des § 31 des Gesetzes vom 15. Juni 1868 in der Leipziger Zeitung und in dem Dresdener Anzeiger zu erlassenden dreimaligen Bekanntmachungen, das vorhandene Genossenschafts-Vermögen nach Abzug etwaiger Schulden unter die dermaligen Mitglieder derselben nach Verhältniß der von jedem Einzelnen bereits gezahlten Beiträge vertheilt.

Dresden, am 29. März 1889.

Gustav Friedrich Krause.

Traugott Jacob Rudolf Seidel.

